

4. 1. Schließt der Umstand, daß der Versicherte infolge einer Ohnmacht niedergefallen ist, die Annahme eines Unfalls für die dabei erlittene Verletzung aus?
2. Verletzung als Krankheitsfolge oder als Folge von Temperatureinflüssen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. Mai 1908 i. S. Schweizerische Unfallvers.-Aktiengesellschaft zu B. (Bekl.) w. L. (kl.). Rep. VII 430/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war bei der Beklagten gegen Unfälle versichert. Auf einer Eisenbahnfahrt fiel er auf dem Gange des D-Zuges nieder und erlitt einen Beinbruch; er verlangt deshalb Entschädigung. Die Beklagte verweigert dieselbe; sie behauptet, der Kläger sei infolge der Überheizung des von ihm benutzten Abteils unwohl geworden; er sei, während der Zug gehalten habe, auf den Gang heraustrgetreten und dort ohnmächtig zusammengebrochen; da das Niederfallen durch die Ohnmacht verursacht sei, liege kein Unfall vor; zur Entschädigung sei die Beklagte auch weiter deshalb nicht verpflichtet, weil die Verletzung nach § 4 der Versicherungsbedingungen als Krankheitsfolge und Folge von Temperatureinflüssen von der Versicherung ausgeschlossen sei.

In den Vorinstanzen wurde der Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Beziehung die Wichtigkeit der von der Beklagten gegebenen Darstellung des Vorgangs, bei dem der Kläger den Beinbruch erlitten hat, unterstellt. Auch bei dieser im vorstehenden Tatbestande angeführten Darstellung erachtet das Berufungsurteil die Verletzung, welche der Kläger erlitten hat, für einen unter den Versicherungsvertrag fallenden und deshalb von der Beklagten zu entschädigenden Unfall.

Den von der Revision hiergegen erhobenen Angriffen ist der Erfolg versagt worden.

Es trifft zunächst nicht zu, daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung den Begriff des Unfalls, wie ihn § 2 der Versicherungsbedingungen aufstellt, verkennt, diese Vertragsbestimmung nicht ausreichend gewürdigt habe, und deshalb, indem es die Ohnmacht des Klägers als Ursache des Unfalls ausschaltet, fehl gehe. Das Berufungsgericht verkennt durchaus nicht, daß die Beklagte den Kläger nur zu entschädigen hat, wenn die Tatbestandsmerkmale eines Unfalls vorliegen, und daß diese aus § 2 der Versicherungsbedingungen zu entnehmen sind. Die dort aufgestellten Tatbestandsmerkmale eines zu entschädigenden Unfalls sind aber auch in dem angefochtenen

Urteile in nicht zu beanstandender Weise als gegeben angenommen worden. Ohne Rechtsirrtum sieht das Berufungsgericht für dargetan an, daß der Kläger durch das Niederfallen eine unabhängig von seinem Willen eingetretene Körperverletzung erlitten hat, welche durch eine plötzliche, äußere, mechanische Einwirkung hervorgerufen ist. Als äußere mechanische Einwirkung kommt dabei die Berührung des Klägers mit den Wänden oder dem Boden des Ganges beim Niederfallen in Betracht. Diese Berührung verliert die ihr beigelegte Bedeutung auch dann nicht, wenn, wie das Berufungsgericht als möglich annimmt, nicht die Festigkeit des Aufprallens selbst, sondern eine beim Niederfallen eingetretene anormale Gliederstellung den Beinbruch herbeigeführt hat; auch dann ist die schädigende Einwirkung durch das Zusammentreffen der so gestellten Glieder mit einem Fremdkörper erfolgt. In diesem Sinne sind die Ausführungen des Berufungsurteils aufzufassen; der Annahme der Revision, der Boden, auf den der Kläger gefallen, komme nur passiv in Betracht, Ursache des Sturzes sei allein die Dohnmacht, ist nicht beizutreten. Zutreffend geht das Berufungsgericht im Anschluß an das Urteil des Senats vom 3. Oktober 1899 (Entsch. in Zivilf. Bd. 44 S. 149) davon aus, daß die Dohnmacht zwar den äußeren Anstoß zu dem Vorgange gegeben habe, daß der Beinbruch aber nicht durch sie, sondern durch den Sturz verursacht sei. Eine gegenteilige Auffassung ist aus dem von der Revision angezogenen Urteile des Senats vom 23. Oktober 1903 (Entsch. in Zivilf. Bd. 55 S. 408) nicht zu entnehmen. Aus dem dort aufgestellten Gegensatz der äußeren Gewaltwirkungen, auch wenn damit daselbe wie mit äußerer mechanischer Einwirkung bezeichnet ist, zu krankhaften Vorgängen im Innern des Körpers folgt für die hier zu treffende Entscheidung zugunsten der Beklagten nichts. Auch bei voller Anerkennung dieses Gegensatzes bleibt hier die selbständige schädigende Einwirkung des Fremdkörpers, den der Kläger im Fallen berührt hat, bestehen. Diese Einwirkung ist nicht, wie die Revision meint, eine lediglich passive, sondern sie hat, da es darauf, wie die die Einwirkung ermöglichende unfreiwillige Annäherung erfolgt, nicht ankommt, eine von der Dohnmacht unabhängige, den Unfallsbegriff für sich allein erfüllende Bedeutung.

Auch in seiner weiteren Entscheidung, daß § 4 der Versicherungsbedingungen den hier in Frage stehenden Unfall von der Versicherung

nicht ausschliesse, gibt das Berufungsurteil zu Bedenken keinen Anlaß. Dasselbe spricht sich darüber, ob schon Ohnmachten zu den Krankheiten im Sinne des § 4 zu zählen sind und nicht bloß ein vorübergehendes Unwohlsein darstellen, nicht aus. Aber auch wenn ein Ohnmachtsanfall als Krankheit anzusehen ist, läßt die der Vertragsbestimmung gegebene Auslegung einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Die vom Berufungsgerichte aus dem Wortlaute und dem Zusammenhange der Bestimmung hergeleitete Unterscheidung zwischen den den inneren Lebensprozeß beeinflussenden Krankheitsfolgen und solchen Folgen, für welche die Krankheit der äußere Anlaß ist, sowie die Annahme, daß Satz 1 der Vertragsbestimmung sich nur auf die ersteren Folgen bezieht, nur sie ausschließt, sind nicht zu beanstanden. Eine solche Folge des Ohnmachtsanfalls steht hier nicht in Frage; es könnte sich nur um eine durch die Ohnmacht veranlaßte Verletzung handeln; Verletzungen sind als äußere Krankheitsfolgen aber nur, wenn sie bei Schlaganfällen oder bei epileptischen Anfällen eintreten, von der Versicherung ausgeschlossen. Die Ausdehnung dieser Ausnahmebestimmungen auf Ohnmachtsanfälle lehnt das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung ab.

Endlich ist es auch gerechtfertigt, daß im angefochtenen Urteile die Verletzung des Klägers nicht als Folge eines Temperatureinflusses für von der Versicherung ausgeschlossen angesehen worden ist. Selbst wenn Temperatureinflüsse nicht auf die durch die natürliche Temperatur hervorgerufenen Einwirkungen zu beschränken sein sollten, greift die ihre Folgen von der Versicherung ausschließende Bestimmung hier nicht Platz. Als Folgen kommen, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, immer nur die durch die Temperatur unmittelbar hervorgerufenen schädlichen Wirkungen in Betracht. Zu ihnen ist die, wie ausgeführt, lediglich durch das unglückliche Fallen dem Kläger zugefügte Verletzung keinesfalls zu rechnen.“ ...